

2. Kontextualisierung und Problemaufriss

Menschen mit Behinderungen sind von einem Ausschluss von kulturell-symbolischen Ordnungen und somit auch von einem Ausschluss von BILDUNG bedroht (vgl. Bauersfeld, 2014; Fornefeld, 2003a; Janz et al., 2009; Janz & Lamers, 2003; Lamers & Heinen, 2017). Verminderte BILDUNGS-Chancen wirken sich wiederum negativ auf kulturelle Teilhabe-Möglichkeiten aus. Bis heute werden also Menschen mit Behinderungen in Deutschland aufgrund unzureichender BILDUNGS-Bedingungen am kulturell-symbolischen Austausch gehindert. Dies ist der Fall, obwohl das allgemeine Menschenrecht auf BILDUNG im *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (UN-Behindertenrechtskonvention) für diese Personengruppe konkretisiert wird. Darin heißt es:

»Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...].« (Vereinte Nationen, 2006/2018, Art. 24)

Eine Personengruppe, die trotz des geltenden und völkerrechtlich bindenden Rechts von einem Ausschluss von BILDUNG und unzureichender kultureller Teilhabe besonders stark betroffen ist, sind *Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung*.¹ Um die Hintergründe dieses Problems hinreichend nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, zunächst die Lebens- und Erlebenswirklichkeit der Personengruppe in den Blick zu nehmen.

1 Die Kategorisierung und Bezeichnung sozialer Gruppen kann dazu beitragen, soziale Differenzkategorien zu stabilisieren sowie Macht- und Ungleichverhältnisse zu produzieren und aufrecht zu erhalten. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung ist es jedoch notwendig, den jeweiligen Gegenstandsbereich bzw. den Kontext der Forschung zu spezifizieren (vgl. Lindmeier & Lindmeier, 2012, S. 13). Wie sich zeigen wird, handelt es sich bei der hier fokussierten um eine äußerst heterogene Personengruppe. Überdies fehlt es in Theorie und Praxis bislang an einem Begriff zur einheitlichen Bezeichnung derselben. Das folgende Kapitel unternimmt den Versuch, die Personengruppe für diese Untersuchung zu spezifizieren, ohne dabei Distinktionsmerkmale fortschreiben oder verfestigen zu wollen. Das Ziel liegt darin, den bildungstheoretischen Kontext der Arbeit zu konturieren.

Sie kann als Ursprung des Ausschlusses von BILDUNG und unzureichender kultureller Teilhabe begriffen werden. Zur Konkretisierung des Kontextes der bildungsphilosophischen Untersuchungen dieser Arbeit werden darum im Folgenden die spezifischen Lebens- und Erlebensbedingungen der hier fokussierten Personengruppe beschrieben (Kap. 2.1). Diese lassen sich wiederum in Beziehung zu BILDUNGS-Fragen setzen bzw. hinsichtlich BILDUNG konkretisieren, was das dieser Arbeit zugrunde liegende Problem offenbart. In der Beschreibung der Lebensbedingungen begründet sich die hier ausgewählte Bezeichnung bzw. der hier verwendete Terminus *geistige und schwere Behinderung* (Kap. 2.2).

2.1 Kontext Personengruppe

Die spezifische Lebens- und Erlebenswelt bestimmter Personen bildet den Kontext dieser Arbeit. Diese Personen werden gemeinhin übergreifend im Begriff *Menschen mit geistiger Behinderung* zusammengefasst. Allerdings finden sich keine eindeutigen oder universell gültigen Ein- bzw. Ausschlusskriterien zur Einordnung in diese Gruppe, was dazu führt, dass sie theoretisch und terminologisch nur schwer zu erfassen ist. So fehlt es aufgrund der Heterogenität der Gruppe wie ihrer Lebensbedingungen an einer (inter-)disziplinären Einigkeit bezüglich der Kategorie ebenso wie an einer eindeutigen Eigenschaftsbestimmung etwa anhand objektiv festgelegter Kriterien (vgl. Klauß, 2014, S. 12–16). Auch diese Arbeit will keine allgemeingültige und übergreifende Definition dieser Gruppe vornehmen. Stattdessen wird hier eine ganz spezifische Personengruppe fokussiert, die sich durch das Auftreten eines bestimmten gemeinsamen Merkmals auszeichnet. Das für diese Arbeit entscheidende und übergreifende gemeinsame Merkmal ist unzureichende (kulturelle) Teilhabe und mangelnde BILDUNG. Dieses Merkmal ist auf das Auftreten verschiedener und spezifischer Faktoren bzw. deren komplexes Zusammenwirken zurückzuführen. Für diese Arbeit sind demnach weder *all jene* Menschen von Bedeutung, denen das Merkmal (*geistige*) *Behinderung* zugeschrieben wird noch werden *all jene* Menschen fokussiert, die von einem Ausschluss von BILDUNG und mangelnder kultureller Teilhabe bedroht oder betroffen sind. Bedeutsam im Rahmen dieser Arbeit sind nur solche Menschen, deren BILDUNGS-Wirklichkeit und Teilhabe-Chancen aufgrund des Merkmals *Behinderung* sowie der damit zusammenhängenden Lebensbedingungen negativ beeinflusst werden. Dabei ist der Ausschluss von kulturellen Symbolsystemen aufgrund eines Zusammenwirkens bio-psycho-sozialer Faktoren bei der hier fokussierten Personengruppe gleichermaßen das Resultat wie auch der Ursprung dafür, dass BILDUNGS-Prozesse erschwert sind bzw. behindert werden. Somit bilden die spezifischen Lebensbedingungen, die im Begriff *Behinderung* zum Ausdruck kommen, den Kontext der bildungsphilosophischen Untersuchungen dieser Arbeit.

Behinderung ist laut der *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein je kontextabhängiges Phänomen unter Berücksichtigung des Zusammenspiels verschiedener Faktoren (vgl. Hollenweger, 2006). Von Bedeutung sind individuell körperliche, geistige, psychosoziale, kommunikative und aktivitätsbezogene Dimensionen sowie das Maß der Eingebundenheit in gesellschaftliche, kulturelle und ökonomische Systeme. Im Behinderungsmodell der ICF

wird der Mensch als bio-psycho-soziale Einheit anerkannt. So werden personenbezogene Eigenschaften stets in Korrelation mit und in Relation zu sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten betrachtet (vgl. Dederich, Beck, Bleidick & Antor, 2016, S. 109–110). Von Behinderung wird dann gesprochen, wenn die Partizipation bzw. Teilhabe eines Menschen aufgrund des relationalen Zusammenspiels der genannten Faktoren behindert wird oder von Behinderung bedroht ist (vgl. Bernasconi & Böing, 2015, S. 11).²

Mit der Bezeichnung *Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung* wird im Rahmen dieser Arbeit eine Personengruppe zusammengefasst, die sich zwar durch das Merkmal unzureichender (kultureller) Teilhabe und mangelnder BILDUNG auszeichnet. Dieses Merkmal steht jedoch in Relation zu und Korrelation mit dem übergreifenden Merkmal *Behinderung*, durch das wiederum weitere gemeinsame und personengruppenspezifische Merkmale benannt werden können. Den Kontext der vorliegenden Arbeit bildet somit – der dargestellten Bestimmung von *Behinderung* entsprechend – die Lebenswirklichkeit einer Personengruppe, die sich zunächst durch bestimmte personenbezogene Beeinträchtigungen wie eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, Sinnesstörungen sowie eingeschränkte oder fehlende verbalsprachliche Ausdrucksweise auszeichnet (vgl. Fröhlich, 2014, S. 380–381). Diese »motorischen, verbalsprachlichen sowie die Sinne betreffenden Beeinträchtigungen« wirken sich wiederum einschränkend auf die »Interaktion mit der sozialen wie dinglichen Umwelt« (Falkenstörfer, 2020, S. 7) aus. Als Folge ist die Lebens- und Erlebenswirklichkeit der Personengruppe oftmals geprägt von einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Form der Fremdbestimmung (vgl. Kulig & Theunissen, 2006, S. 237; Theunissen, 2002, S. 48) sowie von einer häufig lebenslangen und (über-)lebensnotwendigen Angewiesenheit auf Unterstützung und Assistenz nebst erhöhter sozialer Abhängigkeit (vgl. Falkenstörfer, 2020; Hahn, 1981). Aus dem komplexen Zusammenspiel bio-psycho-sozialer Faktoren lassen sich außerdem individuelle und mitunter ganz spezifische Unterstützungs- und Hilfebedarfe ableiten (vgl. Falkenstörfer, 2020, S. 8). Es handelt sich ferner um eine besonders vulnerable Personengruppe (vgl. Dederich, 2008; Falkenstörfer, 2020; Stinkes, 2018).³

- 2 Bei *Teilhabe* handelt es sich um eine wenig eindeutige Kategorie. Barbara Fornefeld (2018) beschreibt *Teilhabe* als »relativ, mehrdimensional und flüchtig« (S. 227). Sie weist außerdem darauf hin, dass *Teilhabe* »aktiv und vor dem Hintergrund der Dynamik des individuellen Lebens der einander begegnenden Menschen und Dinge sowie auf der Grundlage der kulturellen und sozioökonomischen Bedingungen der Gesellschaft mit dem Einzelnen ausgehandelt und gestaltet werden [muss]. *Teilhabe* ist kein Endziel, sondern ein fortwährender lebendiger Prozess der natürlichen Bindung der Menschen und Dinge aneinander.« (Ebd.) Aufgrund der Offenheit der Kategorie kann auch das Phänomen *Behinderung* ausschließlich dynamisch, als relationales Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren gedacht werden.
- 3 Vulnerabilität stellt eine genuin menschliche Kategorie dar: »Menschen sind vulnerable Wesen: Sie sind verletzbar und verwundbar, in manchen Situationen erweist sich ihr Leben als fragil und zerbrechlich, sie können durch ihre Lebensumstände Schaden nehmen und leiden und am Lebensende werden sie unausweichlich mit ihrer Endlichkeit und Sterblichkeit konfrontiert. Da dies alle Menschen betrifft, kann Vulnerabilität als bedeutsame anthropologische Kategorie verstanden werden.« (Stöhr et al., 2019, S. 7) Bei Menschen mit geistiger Behinderung handelt es sich sodann um eine sozial wie leiblich besonders vulnerable Personengruppe (vgl. Dederich, 2008; Seitzer et al., 2020).

Die besondere Vulnerabilität lässt sich einerseits auf der leiblichen Ebene feststellen und gründet sich in der »spezifischen Form der Schädigung oder bspw. einer pflegerischen Angewiesenheit« (Stinkes, 2018, S. 531). Andererseits lässt sich die besondere Vulnerabilität von Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung auch in sozialgesellschaftlicher Hinsicht feststellen und gründet sich dort »darin, dass sie durch und im Gesellschaftsdiskurs infolge der auf sie angewandten, für sie erdachten Praktiken erhöht verletzbar sind« (ebd.). Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung sind zudem häufig von (struktureller) Gewalt bedroht (vgl. Plaute, 2001). Die Personengruppe zeichnet sich außerdem durch soziale Unsichtbarkeit (vgl. Dederich, 2019a, S. 208) und erhöhte Exklusionsgefahr (vgl. Fornefeld, 2008a, S. 77) aus.

Das für diese Arbeit entscheidende Merkmal der Personengruppe liegt darin, dass sich die genannten Aspekte negativ auf die individuellen Teilhabemöglichkeiten und -Chancen auswirken:

»Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf werden – und das macht die ›Schwere‹ der Behinderung aus – in allen Lebensbereichen sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik ganz erheblich in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gehindert.« (Heinen, Klauß, Lamers & Sarimski, 2016, S. 9)

Nach Dederich (2018) »ist Teilhabe in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften nicht als totale Einbeziehung zu begreifen, sondern als jeweils spezifische Partizipation an verschiedenen Lebensbereichen, etwa Bildung, Arbeit, soziale Sicherungssysteme oder soziale Nahbeziehungen« (S. 163). Dieser Differenzierung entsprechend, wird in dieser Arbeit das übergreifende behinderungsspezifische Motiv eingeschränkter Teilhabe durch die spezifische Form eingeschränkter *kultureller* Teilhabe konkretisiert: Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung sind aufgrund des komplexen Zusammenwirkens der genannten bio-psycho-sozialen Faktoren in besonders schwerer Weise negativ von einem Ausschluss aus dem kulturell-symbolischen Gesamtsystem bzw. vom kulturell-symbolischen Austausch betroffen. Damit hängt ein Ausschluss von BILDUNG relational zusammen. Dieses Problem kommt im Begriff *Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung* zum Ausdruck.

2.2 Problem und Begriff

Zur Bezeichnung der hier fokussierten Personengruppe ist zunächst anzumerken, dass bereits eine Vielzahl an Begriffen existiert, mittels derer Personen terminologisch zusammengefasst werden sollen, die die benannten bio-psycho-sozialen Eigenschaften aufweisen. Ein Ziel der bisherigen Bezeichnungsversuche liegt unter anderem darin, Stigmatisierung und Diskriminierung zu vermeiden.⁴ Bislang existiert jedoch keine

4 In Theorie und Praxis werden unter anderem die Begriffe *Menschen mit geistiger Behinderung*, *Menschen mit komplexer Behinderung* (vgl. Fornefeld, 2008a), *Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung* (vgl. Fröhlich, Heinen, Klauß & Lamers, 2017), *Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung* (vgl. Bernasconi & Böing, 2015), *Menschen mit komplexen Behinderungen* (vgl. Falkenstörfer,

Bezeichnung, in der das in dieser Arbeit fokussierte Problem eines unzureichenden kulturell-symbolischen Austauschs *wegen* mangelnder BILDUNG bzw. mangelnder BILDUNG als Folge von unzureichenden Teilhabe-Chancen am kulturell-symbolischen Symbolsystem zum Ausdruck kommt. Im Rahmen dieser Untersuchung bildet diese doppelseitige Problematik jedoch den entscheidenden Kontext der bildungsbezogenen Forschung. Es reicht daher nicht aus, die Personengruppe allgemein zu beschreiben. Es bedarf darüber hinaus eines Ausdrucks, in dem dieser besondere Kontext benannt wird.

Nun handelt es sich bei der ausgewählten Bezeichnung *Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung* freilich um keine neue Terminologie. Der gesamte Begriff – bzw. auch die einzelnen, den hier ausgewählten Begriff konstituierenden Begriffsteile – werden in Theorie und Praxis bereits vielfach verwendet (vgl. u.a. Fröhlich, Heinen, Klauß & Lamers, 2017). Das Zurückgreifen auf etablierte Terminologien liegt in der Begriffsvielfalt begründet, die das theoretische wie praktische Feld bestimmt. Die Fülle an Begriffen erschwert den (wissenschaftlichen) Austausch, lässt ein gemeinsames Verständnis oftmals missen und führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten in der Kommunikation. So würde die Einführung eines völlig neuen Begriffs die bereits bestehende Vielzahl an Terminologien weiter ausbauen und die Gefahr erhöhen, zur terminologischen Unübersichtlichkeit und Unschärfe mit beizutragen. Obschon aber in dieser Arbeit bereits bekannte und etablierte Begriffe verwendet werden, sind alle Begriffsteile ausschließlich vor dem bildungsbezogenen Hintergrund der Untersuchung bestimmt. Zum Verständnis der einzelnen Begriffe in dieser Arbeit werden diese nun erläutert.

Im Begriff *Behinderung* kommt zunächst im Sinne der ICF das komplexe Zusammenspiel der bereits benannten bio-psycho-sozialen Faktoren zum Ausdruck. Entscheidend für den Kontext dieser Arbeit sind spezifische personenbezogene Faktoren, die sich etwa als Beeinträchtigungen der verbalsprachlichen, kommunikativen, motorischen, sensorischen und sozial-emotionalen Fähigkeiten zeigen (vgl. Fröhlich, 2014, S. 380–381). Diese personenbezogenen Faktoren können in Relation zu und in Korrelation mit sozial-gesellschaftlichen Kontextfaktoren – wie etwa spezifischen sozial erdachten Praktiken im Umgang mit der Personengruppe, formal-strukturellen, sozialen oder baulichen Barrieren und unzureichender Berücksichtigung der besonderen Bedarfe – *behindernd* wirken. Hierbei handelt es sich nicht um vorübergehende Beeinträchtigungen, vielmehr ist Behinderung als konstitutiver Teil menschlichen Seins zu begreifen: »Ein übergeordnetes Spezifikum dieser Personengruppe ist [...] die Tatsache, dass Behinderung nicht als temporärer Zustand verstanden wird, sondern Sein ist, was bedeuten soll: Die Behinderung gehört zum So-Sein des jeweiligen Menschen.« (Falkenstörfer, 2020, S. 8)

Dem Merkmal *Behinderung* als Teil des individuellen So-Seins wird im Rahmen dieser Arbeit das Adjektiv *schwer* hinzugefügt. Wenn Behinderung – wie dargestellt – mehr

2020), *Menschen mit intensiven Behinderungserfahrungen* (vgl. Schuppener, 2005) oder *Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf* verwendet (vgl. Bernasconi & Böing, 2015, S. 17–18). Im englischsprachigen Diskurs setzt sich die Bezeichnung *People with (Learning) Disabilities* durch. Überdies wird der Begriff *People with Profound Intellectual und Multiple Disabilities* (PIMD) seit einigen Jahren international zur Beschreibung von Personen mit schweren, mehrfachen bzw. komplexen Behinderungen verwendet (vgl. Pawlyn & Carnaby, 2008). Seit einigen Jahrzehnten zeigen sich Tendenzen der De- und Rekategorisierung der Personengruppe, die mit entsprechenden terminologischen Wandlungen einhergehen (vgl. Musenberg, Riegert & Sansour, 2018).

meint als individuelle, körperbezogene Schädigung, dann bezieht sich auch das Wort *schwer* als Beschreibung der Behinderung notwendigerweise nicht auf körperbezogene Faktoren allein, sondern auf die *Schwere* der Behinderung im Sinne des komplexen Zusammenwirkens verschiedener Faktoren, das besonders schwerwiegende Teilhabe-Beeinträchtigungen zur Folge hat (vgl. Heinen et al., 2016, S. 9). Entsprechend wird das Wort *schwer* im Rahmen dieser Arbeit zur Beschreibung der erheblichen, schwerwiegenden bzw. schweren Form der beeinträchtigten Teilhabe (im Sinne von: *schwere Behinderung der Teilhabe*) verwendet.

Zur Konkretisierung der hier fokussierten Personengruppe reicht die Definition der *schweren Behinderung* allein jedoch nicht aus. Fokussiert wird im Rahmen dieser Untersuchung eine spezifische Form der beeinträchtigten Teilhabe, die eine weitere Zuspitzung der Bestimmung nötig macht: Den Ursprung dieser Arbeit bildet beeinträchtigte *kulturelle* Teilhabe, die sich einerseits negativ auf die BILDUNGS-Wirklichkeit der Personengruppe auswirkt und die andererseits das Resultat fehlender bzw. unzureichender BILDUNGS-Möglichkeiten darstellt. Der Begriff *schwere Behinderung* bedarf daher einer zusätzlichen bildungs- bzw. kulturtheoretischen Konkretisierung. BILDUNG beschreibt in einem *kategorialen* Verständnis das Zusammenspiel *formaler* und *materieller Bildung* (vgl. Klafki, 1959/1964). Im Kontext geistiger und schwerer Behinderung zeigt sich allerdings die Besonderheit, dass es der Personengruppe häufig an Möglichkeiten und Voraussetzungen für *kategoriale Bildung* durch und anhand bestimmter Symbolsysteme bzw. symbolisch strukturierter, bedeutungstragender Gegenstände fehlt (vgl. Bauersfeld, 2014; Janz et al., 2009; Janz & Lamers, 2003; Klauß & Lamers, 2010; Knoblauch, 2014; Lamers, 2000). Die Folge ist wiederum unzureichende kulturelle Teilhabe. Mit anderen Worten wird im hier fokussierten Kontext die Interaktion mit der symbolisch-strukturierten kulturellen Welt in besonders schwerer Weise behindert. Dementsprechend fokussiert diese Arbeit eine spezifische Form *schwerer Behinderung* im Sinne *schwerer Behinderung der Teilhabe* – nämlich *schwere Behinderung der kulturellen Teilhabe durch unzureichende BILDUNG*. Zur Verdeutlichung dieser Perspektive wird dem Begriff *schwere Behinderung* deshalb das Adjektiv *geistig* angefügt. Dieses ist nicht unkritisch zu verwenden, suggeriert *geistig* doch eine tradierte Vorstellung ›des Geistigen‹ als Produkt und intellektuelle Leistung des Gehirns als Verstandes- und Urteilsorgan.⁵

- 5 Die Unterscheidung zwischen Geist und Natur geht auf die Philosophie des Deutschen Idealismus zurück (vgl. Danner, 2006, S. 22). Diese Unterscheidung sowie die Schwierigkeit, den Begriff des *Geistes* hinlänglich zu erfassen, stellt eine bekannte wissenschaftliche Herausforderung dar (vgl. ebd., S. 23), die in Bezug auf das Phänomen *geistige und schwere Behinderung* an Schärfe zugewinnt. Danner verweist darauf, dass es aufgrund der terminologischen Unzulänglichkeiten grundsätzlich sinnvoll scheint, »auf die Begriffe ›Geist‹ und ›Geisteswissenschaft‹ ganz zu verzichten« (ebd.). Weil sich die Begriffe allerdings in der (wissenschaftlichen) Praxis beständig halten, ist ein vollständiger Verzicht weder sinnvoll noch möglich. Darum empfiehlt Danner, den Begriff des *Geistes* in einer weiten Auslegung beizubehalten. Durch eine Erweiterung der Vorstellung der Geisteswissenschaften als den Wissenschaften vom Menschen überhaupt und des Verständnisses vom »Geist« im »weiten und humanen Sinn«, erscheint es für Danner möglich, »losgelöst von der Geist-Philosophie des Deutschen Idealismus die Chiffre ›Geist‹« (ebd., S. 24) weiter zu verwenden. Die Herausforderung, die der vom Deutschen Idealismus geprägte Begriff des *Geistes* im Kontext geistiger und schwerer Behinderung mit sich bringt, kann in dieser Untersuchung weder hinlänglich dargestellt werden noch kann eine umfassende Suche nach alternativen Begriffen bzw. Auslegungsfor-

Geistige Fähigkeiten umfassen in diesem tradierten Verständnis Verstandes-, Urteils-, Reflexions- oder Vernunftfähigkeiten. Gerade diese Fähigkeiten werden allerdings der hier fokussierten Personengruppe im landläufigen Verständnis und vor dem Hintergrund gängiger medizinisch-psychologischer Klassifikationssysteme häufig pauschal abgesprochen (vgl. Fornefeld, 2008b, S. 333, 2020, S. 64–67). Und gerade sie gelten gemeinhin als Voraussetzung für *BILDUNG* – verstanden als intellektueller und kognitiver Prozess, der sich ausschließlich in den Sphären eines geistigen oder idealen Ideenhimmels, als *geistige* Tätigkeit vollzieht. Sowohl die verkürzte Darstellung des Geistes als auch die damit zusammenhängende tradierte und reduktionistische Vorstellung von *BILDUNG* erschweren also bildungstheoretisches Nachdenken vor dem Hintergrund der personenbezogenen Faktoren der Personengruppe nicht nur, sie lassen dieses als nahezu unmöglich erscheinen.

Entsprechend wird der Begriff *geistig* im Rahmen dieser Arbeit anders konnotiert. Beschrieben wird mit dem Begriff *geistige Behinderung* nicht eine Einschränkung des Geistes. *Geistig* meint dementsprechend keine personenbezogene Eigenschaft, die als *beeinträchtigt* zu begreifen ist. Vielmehr bezieht sich auch das Adjektiv *geistig* – wie bereits das Adjektiv *schwer* – auf das Substantiv *Behinderung*. Während *schwer* den Umfang und das Ausmaß der behinderten Teilhabe beschreibt, bezieht sich *geistig* auf die Art und Weise dieser behinderten Teilhabe. Beschrieben wird darin behinderte Teilhabe am kulturell-symbolischen Austausch, deren Ursache wiederum in unzureichender (inhaltlicher) *BILDUNG* – im Ausschluss aus kulturellen Bedeutungssystemen – zu suchen ist. Im Begriff *geistig* kommt damit *im weitesten Sinne* ein *geistiges* Verhältnis von Welt und Selbst zum Ausdruck, das einerseits aus subjektiven, »geistigen« Prozessen (Wissenserwerb, Reflexion, Erfahrung, Intentionalität, Wahrnehmung usw.) heraus entsteht und das sich andererseits im kulturtheoretischen Verständnis von *BILDUNG* über den Austausch mit *Bedeutungssystemen* durch Symbole und Symbolisierungsvorgänge konstituiert. Der Begriff des *Geistigen* bezieht sich somit nicht auf die Denk- und Verstandesleistung des Menschen, sondern einzig auf das Gegeben-Sein von Bedeutungssystemen wie die sich daran konstituierenden, vieldimensionalen Welt- und Selbstverhältnisse des Einzelnen. Im Begriff der *geistigen Behinderung* kommt dann keine von außen zugeschriebene *Behinderung* des *subjektiven Geistes* zum Ausdruck, sondern einzig die *Behinderung der Genese, der Konstitution und der Veränderung des subjektiven Welt- und Selbstverhältnisses*, etwa aufgrund fehlender Zugänge zu *geistigen Bedeutungssystemen*, was wiederum auf personenbezogene Faktoren wie be-hindernde Kontextfaktoren gleichermaßen zurückzuführen ist.

Zusammenfassend kommt im Begriff der *geistigen Behinderung* im Rahmen dieser Arbeit also die bildungsbezogene Lebens- und Erlebenswirklichkeit zum Ausdruck, die sich – aufgrund des Zusammenwirkens bio-psycho-sozialer Faktoren – als unzureichend ausweisen lässt, was wiederum die *kulturell-symbolische* Teilhabe der Personengruppe in besonders *schwerer* Weise *behindert*. Erneut sei abschließend kritisch darauf verwiesen, dass gerade der Begriff der *geistigen Behinderung* Missverständnisse

men des Begriffs erfolgen. Er wird im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich im hier dargelegten Verständnis vor dem Hintergrund einer kritischen Reflexion desselben verwendet.

befördern und eine bestimmte Auslegungsvariante bildungstheoretischen Nachdenkens erschweren, verhindern sowie Diskriminierung und Exklusion befeuern kann. Dennoch erweist sich der Begriff in der dargelegten Form als treffend für das, was im Zentrum dieser Arbeit steht. Er ist passend zur Bezeichnung einer Personengruppe, deren BILDUNGS-Realität von einem Ausschluss von kulturell-symbolischem Austausch geprägt ist. Durch diesen Ausschluss werden erstens die Genese und die Transformation des Selbst- und Weltverhältnisses erschwert. Zweitens wird damit wiederum kulturelle Teilhabe verhindert.

Nun stellt sich vor dem Hintergrund des dargestellten Problemfelds ebenso wie der Begründung des Kontextes dieser Untersuchung die weiterführende Frage, welche Ursachen sich für die spezifische Form dieser *Behinderung* ausfindig machen lassen. Bereits durch die genannten Herausforderungen, die der Begriff des *Geistigen* mit sich bringt, deutet sich an, dass sich die in der pädagogischen Praxis zeigenden Probleme auch auf eine die Theoriebildung betreffende Ursache zurückführen lassen. Das Phänomen BILDUNG, wie es sich gemeinhin zeigt, scheint in einem ambivalenten Verhältnis zu tradierten Vorstellungen von ›geistiger Behinderung‹ zu stehen. Zu fragen ist darum, wie BILDUNG im Kontext geistiger und schwerer Behinderung bislang thematisiert und diskutiert wird und wie auf die benannten Herausforderungen im bildungstheoretischen Nachdenken reagiert wird.